

Betreff:
Datum:
Anlagen:

FNB Gas: Stellungnahme EnWG-Novelle (u.a. zu § 49c EnWG) - follow-up zum Telefonat am 23.09.
Mittwoch, 24. September 2025 15:10:00
[image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[2025-09-17 FNB Gas_Wirkung § 49c EnWG.pptx](#)

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für das freundliche Telefonat gestern.

Wie besprochen melde ich mich mit der Erläuterung zu Ihrer Rückfrage bzgl. des ersten Bullet-Points auf Folie 2, der da lautet:

- § 49c Abs. 4 S. 1 gilt nicht für Landesbehörden; Verweise im Anschreiben auf die gesetzgeberische Intention zeitigen keine Wirkung. Vorschrift oftmals unbekannt.

Der Bullet-Point in Frage bezieht sich auf nachstehende Stellungnahme des Bundesrates zum damaligen Gesetzesentwurf, Drs. 230/23 ([TOP026=0230-23\(B\)=1035.BR-07.07.23](#)), konkret Nr. 29, S. 26f.:

„29. Zu Artikel 1 Nummer 54 (§ 49c EnWG) Der Bundesrat stellt fest, dass § 49c EnWG-E landesrechtlich geregelte Genehmigungsverfahren, insbesondere die Verfahren nach Bauordnungsrecht, unberührt lässt und insoweit keine Vorgaben für die Dauer der Verfahren gemacht oder Genehmigungsfiktionen eingeführt werden.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 54 des Gesetzentwurfs sieht die Aufnahme eines neuen § 49c in das Energiewirtschaftsgesetz vor. Dieser regelt die beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung oder Änderung des Übertragungsnetzes im Sinne von § 49a Absatz 1 Satz 1, § 49b Absatz 1 EnWG-E. In § 49c Absatz 4 EnWG-E ist Folgendes vorgesehen: „Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Die Frist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Zwischenbescheid mitzuteilen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“ Zur Begründung wird ausgeführt: „[...] Die in § 49c Absatz 4 Satz 1 vorgesehene einmonatige Frist zur Bescheidung sämtlicher Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz-

und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, soll zu einer deutlichen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen. Die Bestimmung hat etwa einzuholende Einzelgenehmigungen und sonstige Zulassungen wie z.B. Baugenehmigungen, Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes(BNatSchG), Entscheidungen über Ausnahmen von den Verboten § 39 BNatSchG oder wasserrechtliche Erlaubnisse zum Gegenstand. Sie orientiert sich an § 42a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen, die ebenfalls Genehmigungsfristen statuieren. [...]“ Dem Bund steht für die Ausgestaltung des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Gesetzgebungskompetenz zu. Die Gesetzgebungskompetenz für das Gefahrenabwehrrecht für bauliche Anlagen steht dem Land nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes zu und umfasst den Bereich des bisherigen „Baupolizeirechts“, mit Ausnahme des Planungsrechts. Die Bauordnungen der Länder normieren Vorgaben zur Abwehr von Gefahren, die durch bauliche Anlagen hervorgerufen werden können und sehen Verfahren vor, die eine präventive Prüfung von Vorhaben ermöglichen.“

sowie Zu Ziffer 29, S. 28 der BT-Drs. 20/8165 – Gegenäußerung durch die Bundesregierung – ([Deutscher Bundestag Drucksache 20/8165 Unterrichtung durch die Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksache 20/7310 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung](#))

„Zu Ziffer 29 (Zu Artikel 1 Nummer 54 (§ 49c EnWG)) Die Bundesregierung stimmt der Aussage des Bundesrates zu.“

Ich hoffe, dass wir Ihre Verständnisfrage damit beantworten konnten. Für Rückfragen können Sie sich gern an mich, oder direkt an Herrn Dr. Brauner von der OGE (in CC) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
Georgenstr. 23, 10117 Berlin

[REDACTED]

Website: <https://fnb-gas.de/>
Lobbyregister-Nr.: R002747

Folgen Sie uns:

